



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dagmar Zoschke (DIE LINKE)
Abgeordnete Monika Hohmann (DIE LINKE)

Situation der Tagespflegepersonen nach KiFöG in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3392

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) ermöglicht die Tätigkeit von Tagespflegepersonen. Diese dürfen bis zu fünf Kinder betreuen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beantwortung erfolgte unter Einbeziehung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH). Bei der fünften Frage besteht keine Auskunftspflicht der öTrJH, es handelt sich um eine freiwillige Angabe. Die Beantwortung der siebten Frage ist gemäß § 15 Abs. 2 und 4 KiFöG verpflichtend.

1. Wie viele Tagespflegepersonen arbeiten gegenwärtig in Sachsen-Anhalt und wie ist ihre territoriale Verteilung? Bitte pro Landkreis und kreisfreier Stadt angeben.

Die Zahl der in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätigen Tagespflegepersonen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 25.02.2020)

Die dort enthaltenen Angaben wurden zum einen dem Bericht des Statistischen Landesamtes - Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2019 - entnommen und zum anderen durch Angaben, die dem Landesjugendamt vorliegen, ergänzt.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Tagespflegeperso- nen zum Stichtag 01.03.2019
Dessau-Roßlau	7
Halle (Saale)	37
Magdeburg	69
Altmarkkreis Salzwedel	8
Anhalt-Bitterfeld	7
Börde	12
Burgenlandkreis	1
Harz	0
Jerichower Land	7
Mansfeld Südharz	12
Saalekreis	11
Salzlandkreis	1
Stendal	7
Wittenberg	5

2. Wie sichert die Landesregierung über die Tagespflegeverordnung die weitestgehende Gleichbehandlung der Tagespflegepersonen im Vergleich zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertagesstätten des Landes?

Anmerkung:

Die Gleichbehandlung der Tagespflegepersonen bestimmte sich bisher nach der Tagespflegeverordnung (TagesPflVO), die am 01.01.2020 außer Kraft getreten ist. Das Landesjugendamt und alle Entscheidungsträger sind angewiesen, die Grundsätze der bisherigen Tagespflegeverordnung im Rahmen ihres Verwaltungshandelns zu beachten. Im Jahr 2020 wird die Tagespflegeverordnung unter Beteiligung von Interessensvertretern der Tagespflegepersonen novelliert werden.

Die fachliche Eignung als Tagespflegeperson bestimmte sich bisher nach § 2 TagesPflVO. Demnach muss es sich um eine pädagogische Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG handeln, oder die Person muss über einen Realschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss verfügen und vor Aufnahme des ersten Kindes einen Vorbereitungskurs nach dem damaligen § 3 Abs. 1 TagesPflVO abschließen. Gemäß § 6 Abs. 3 KiFöG sollen vorrangig ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 KiFöG für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tages-

pflegepersonen sind laut dem damaligen § 3 Abs. 5 TagesPflVO zu regelmäßigen Fortbildungen verpflichtet. Zudem wäre nach Absatz 6 eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu schließen.

Darüber hinaus wird die Gleichbehandlung der Tagespflegepersonen durch das KiFöG gesichert. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 KiFöG gelten die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben aus § 5 KiFöG entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.

3. Wie regelt die Landesregierung die Finanzierung sowohl des Personal- als auch des Sachaufwandes - einschließlich der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung?

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung der Förderung und Betreuung in Tagespflegestellen durch Zuweisungen gemäß §§ 11 Abs. 1, 12a Abs. 1 S. 1 und 12b S. 1 KiFöG. Darüber hinausgehende Regelungen zur Finanzierung der genannten Aufwendungen bestehen nicht.

4. Welche Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflege sind existent?

Im Fortbildungsprogramm für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe des Landesjugendamtes finden sich ein- und mehrtägige Kurse zu aktuellen Themen, die auch für Tagespflegepersonen relevant sind. In 23 dieser - in dem aktuellen Fortbildungsprogramm ausgewiesenen - Veranstaltungen werden daher Tagespflegepersonen als Zielgruppe direkt angesprochen, beispielsweise in Fortbildungen mit den Schwerpunkten Recht, Inklusion, Kinderrechte, Verhaltensauffälligkeiten und diversen pädagogischen Themen.

Darüber hinaus haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit, an arbeitsfeldübergreifenden Fortbildungen teilzunehmen. Diese behandeln Querschnittsthemen wie Kinderschutz und Inklusion, schulen aber auch die Methoden-, Beratungs- und Sozialkompetenz in verschiedenen Themenkomplexen (bspw. Zusammenarbeit mit Eltern, Traumapädagogik, gesunde Ernährung, systemisches Arbeiten). Auch finden sich hier Präventionsangebote zur Selbstfürsorge in der pädagogischen Arbeit.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Qualitätsmanagement der Kindertagespflege vor?

Die nachfolgenden Informationen wurden den hier eingegangenen Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entnommen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Qualitätsmanagement (QM) in Kindertagespflege
Landeshauptstadt Magdeburg	• Qualität durch Qualifizierung und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen und Fachberatung • Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote insbesondere im pädagogisch konzeptionellen Bereich • die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse • Elternberatung • Feststellung der pädagogischen Qualität durch Hospitationen (u. a. TAS), Vorortbesuchen • Fachberatung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen • Initiierung fachlicher Austauschformen/fachlich moderierte Gesprächsgruppen • Fallbesprechungen • Evaluation • Nutzerbefragungen • „Club elementar“ (Dialogforum für Kindertagespflegepersonen mit Weiterbildungsangeboten)
Dessau-Roßlau	• komplexe und spezifisch ausgerichtete Arbeit und Kommunikation zwischen Einrichtungen der Kindertagespflege und dem Jugendamt, sowie den übergeordneten Verwaltungsebenen auf deren Anforderung
Halle (Saale)	• Eignungsprüfung gemäß Tagespflegeverordnung (160 h Standardausbildung, zzgl. 40 h Kenntnisvertiefung) • pädagogische Konzeption auf Grundlage des Bildungsprogrammes • Begleitung durch Fachaufsicht/Fachberatung • quartalsweise pädagogische Fachgruppen mit Tagespflegepersonen unter Moderation der Fachberatung/Fachaufsicht • regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen (mind. zweimal jährlich) mit Nachweis bei Fachaufsicht/Fachberatung
Altmarkkreis Salzwedel	• Durch den Landkreis kann keine Aussage zum Qualitätsmanagement der Kindertagespflege getroffen werden
Anhalt-Bitterfeld	• Mindestqualifizierung im Umfang von 200 Stunden • pädagogische Konzeption • Kooperation mit Kindertageseinrichtung • mindestens einmal jährlich organisiert die Fachberatung eine Beratung zu inhaltlichen Themen (gesetzliche Änderungen, Kinderschutz, pädagogische Fragen, etc.). • mindestens alle zwei Jahre fachliche Fortbildung - Nachweis bei der Fachberatung, Kostenerstattung ganz

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Qualitätsmanagement (QM) in Kindertagespflege
	oder teilweise
Börde	• Fortbildungsnachweise
Harz	k. A.
Jerichower Land	• pädagogische Konzeption
Mansfeld-Südharz	k. A.
Saalekreis	• Handlungsempfehlung zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Tagespflegestellen nach §§ 78b ff. SGB VIII • eigene pädagogische Konzeption, die alle zwei Jahre fortgeschrieben wird • mindestens einmal jährlich ein Vor-Ort-Termin durch Fachaufsicht Tagespflege • Fach- und Erfahrungsaustausch zwischen den Tagespflegepersonen drei mal im Jahr • zwei verpflichtende Fortbildungen im Jahr mit freier Themenwahl und Nachweis bei Fachaufsicht/Fachberatung, die Kosten werden durch die Vereinbarung nach §§ 78b ff. SGB VIII gedeckt
Salzlandkreis	• Ausbildung zur „Qualifizierten Tagespflegeperson“ Grundvoraussetzung • Da lediglich eine Tagespflegeperson im Salzlandkreis tätig ist, existiert kein eigenes Qualitätsmanagement
Stendal	QM-System in zwei Tagespflegen, die von freiem Träger betrieben werden - Einbindung in den dortigen QM-Prozess: • jährliche Evaluation der Konzeption und der pädagogischen Prozesse • halbjährliche Reflexionsgespräche mit Fachberatung/Fachaufsicht zur Reflexion und Begleitung
Wittenberg	• jährliche Teilnahme an Fortbildungen • eigene Konzeption • Kinderschutzvereinbarung • Kooperationsvereinbarungen mit Kindertageseinrichtungen für Vertretungsfälle und Angliederung an Fortbildungsangebote • Begleitung durch Fachberatung

6. Welche Kriterien legt die Landesregierung fest zum Thema Doppelpflegen und dessen Rahmenbedingungen? Können zwei Tagespflegepersonen zusammenarbeiten und wie erfolgt deren Anerkenntnis?

Festlegungen durch die Landesregierung zum Thema wurden bisher nicht getroffen, eine klassische Doppelpflege gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erging an die örtlichen Träger der Jugendhilfe am 23.09.2014 zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten in Tagespflegestellen eine Verfügung mit u. a. folgendem Inhalt:

„Die Garderoben- Sanitär- Küchen- und Außenspielbereiche können gemeinsam von den Tagespflegepersonen eines Objektes und den ihnen anvertrauten Kindern genutzt werden. Dies setzt voraus, dass die Ausstattung und Größe der gemeinsam genutzten Bereiche baulich und funktional für die genehmigte Anzahl der Kinder ausreichen, sodass eine dem Alter der Kinder angemessene Betreuung, Bildung und Erziehung auch in diesen Bereichen möglich ist und das Kindeswohl gewährleistet wird.“

Zu beachten ist, dass Kindertagespflege eine eindeutige Zuordnung der betreuten Kinder zu einer bestimmten Kindertagesperson als feste Bezugsperson erfordert, die die Betreuung des Kindes während der Anwesenheitszeit übernimmt, persönlich verantwortlich ist und die Aufsichtspflicht hat.

Es ist nicht statthaft, dass eine Tagespflegeperson mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut. Es sind auch keine kurzzeitigen Überschneidungen zulässig.

7. Tagespflegepersonen schließen keine Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII. Wie hoch gestalten sich die Kostensätze zur Finanzierung pro Landkreis und kreisfreier Stadt? Bitte Durchschnittswerte angeben.

Die Finanzierung erfolgt nach unterschiedlich gestalteten Kostensätzen. Die nachfolgenden Informationen wurden den hier eingegangenen Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entnommen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kostensätze zur Finanzierung	Bemerkungen
Landeshauptstadt Magdeburg	<u>Durchschnittliche Förderungsleistung (je Kind und Monat):</u> • 2019: 700,00 Euro • 2020 (Februar): 711,00 Euro	
Dessau-Roßlau	<u>Förderungsleistung (je Kind und Monat) abhängig von Betreuungszeit und Qualifikation der Tagespflegeperson:</u> • Tagespflegeperson: 701,88 Euro (9 h) und 763,20 Euro (10 h) • Kinderpfleger*in: 819,06 Euro (9h) und 893,40 Euro (10 h) • Erzieher*in 873,87 Euro (9 h) 954,30 Euro (10 h)	Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Tarifabschlusses TVöD-SuE für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kostensätze zur Finanzierung	Bemerkungen
Halle (Saale)	735,00 Euro	Durchschnittlicher Kosten- satz je Kind und Monat, in Abhängigkeit der Betreu- ungsstunden je Tag
Altmarkkreis Salz- wedel	<u>Förderungsleistung (je Kind und Betreuungsstunde):</u> • 2,82 Euro für Kinder unter drei • 1,27 Euro Kinder über drei bis zur Schulpflicht	Im Durchschnitt, je nach Qualifizierung der Tages- pflegeperson Laufende Geldleistung ge- mäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
Anhalt-Bitterfeld	<u>Förderungsleistung (je Kind und Betreuungsstunde) abhängig von Qualifikation der Tages- pflegeperson:</u> • Lehrgang (160/200 Std.) 2,55 Euro je Kind und Stun- de • Kinderpfleger*in 2,92 Euro je Kind und Stunde • Erzieher*in 3,22 Euro je Kind und Stunde	
Börde	543,75 Euro	Durchschnittliche monat- liche Platzkosten basierend auf den Jahreswerten zur Kostenbeitragskalkulation von zwei Gemeinden
Burgenlandkreis		Jährliche Defiziterstattung von der Gemeinde (inklusi- ve Land- u. Kreispauscha- le, Mittel der Gemeinde, El- ternbeitrag) - dementspre- chend können keine Kos- tensätze benannt werden
Harz	Es werden derzeit keine Ta- gespflegepersonen gefördert.	
Jerichower Land	<u>Förderungsleistung (je Kind und Betreuungsstunde) abhängig von Qualifikation der Tages- pflegeperson:</u> • Tagespflegeperson (160 Std.) 2,50 Euro je Kind und Stunde • Kinderpfleger*in 2,80 Euro je Kind und Stunde • Erzieher*in 3,20 Euro je Kind und Stunde	
Mansfeld-Südharz	<u>Förderungsleistung (je Kind und</u>	Enthalten ist die Erstattung

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kostensätze zur Finanzierung	Bemerkungen
	<u>Monat in Abhängigkeit von der Betreuungszeit):</u> • 5 Betreuungsstunden: 384 Euro • 6 Betreuungsstunden: 461 Euro • 7 Betreuungsstunden: 538 Euro • 8 Betreuungsstunden: 614 Euro • 9 Betreuungsstunden: 691 Euro • 10 Betreuungsstunden: 768 Euro	der angemessenen Kosten für Sach- und Förderaufwand. Erstattet werden die hälftigen Aufwendungen für eine Unfallversicherung, für eine Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erstattung von Aufwendungen bilden nach Abzug der Landes- und Landkreiszusweisungen und der Kostenbeiträge der Eltern die Basis für die Defizitgestaltung der Gemeinden nach § 12 b KiFöG.
Saalekreis	• 5 Betreuungsstunden: 530,47 Euro • 6 Betreuungsstunden: 590,70 Euro • 7 Betreuungsstunden: 685,41 Euro • 8 Betreuungsstunden: 818,60 Euro • 9 Betreuungsstunden: 873,80 Euro • 10 Betreuungsstunden: 981,05 Euro • 11 Betreuungsstunden: 1.027,02 Euro • 12 Betreuungsstunden: 1.094,63 Euro	Durchschnittliche monatliche Platzkosten basierend auf der Vereinbarung nach §§ 78b ff. SGB VIII
Salzlandkreis		Zwischen der örtlich zugehörigen Gemeinde und der Tagespflegeperson im Bereich des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises wurde eine Vereinbarung geschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist unter anderem die Finanzierung der Tagespflegestelle. Die Gemeinde leistet für die Tagesbetreuung keinen eigenen finanziellen Anteil. Der Tagespflegeperson werden

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kostensätze zur Finanzierung	Bemerkungen
		die Zuweisungen des Landkreises und des Landes für die betreuten Kinder zugeführt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.
Stendal	<u>Förderungsleistung (je Kind und Betreuungsstunde) abhängig von Qualifikation und Erfahrung der Tagespflegeperson:</u> • Lehrgang (160 Std.): ○ 2,77 bis 3,35 Euro für Kinder im Alter unter drei Jahren ○ 1,23 bis 1,49 Euro für Kinder im Alter über drei Jahren • Kinderpfleger*in: ○ 2,95 bis 3,62 Euro für Kinder im Alter unter drei Jahren ○ 1,31 bis 1,61 Euro für Kinder im Alter über drei Jahren • Erzieher*in: ○ 3,18 bis 4,06 Euro für Kinder im Alter unter drei Jahren ○ 1,41 bis 1,81 Euro für Kinder im Alter über drei Jahren	
Wittenberg	zwischen 9.432,88 Euro pro Jahr für ein Kind und 25.168,34 Euro pro Jahr für fünf Kinder	Fixbetrag pro Jahr und Pflegestelle in Abhängigkeit der Gesamtplätze

8. Wie viele Tagespflegepersonen nehmen am Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ teil? In welcher Höhe wurden die teilnehmenden Tagespflegepersonen bezuschusst und zu welchen Ergebnissen hat das Bundesprogramm bisher in Sachsen-Anhalt geführt?

Nach Kenntnis der Landesregierung nehmen keine Tagespflegepersonen aus Sachsen-Anhalt (ausweislich der Website des Bundesprogramms, Stand: 10.02.2020) am Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ teil.